

Satzung des Kasseler Tennisclubs 1931 e.V.

Satzung des Kasseler Tennisclubs 1931 e.V., geändert und neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Okt. 2020.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kasseler Tennisclub 1931 e.V. Er hat seinen Sitz in Kassel.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel - Registernummer 813 - eingetragen und dem Hessischen Tennis – Verband sowie dem Landessportbund Hessen angeschlossen.
3. Die Vereinsfarben sind blau – schwarz - blau.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterrichtung und Ausübung des Tennissports verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Neben den ordentlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmebeiträgen, Umlagen und Hallenbeiträgen der Mitglieder kann der Verein zur Deckung des Haushaltes, insbesondere zur Deckung der Kosten für Unterhalt und Ausbau der Sportanlagen, außerordentliche Einnahmen der folgenden Art generieren:
 - a) Spenden
 - b) Zuwendungen des Landessportbundes, des Hessischen Tennis – Verbandes, des Landes Hessen, der Stadt Kassel und anderen Institutionen.
 - c) Zuwendungen von Sponsoren
 - d) Mieteinnahmen für die Nutzung der Sportanlage durch Nichtmitglieder
 - e) Mieteinnahmen aus dem Platzmeisterhaus
 - f) Pachteinnahmen aus der Vereinsgaststätte

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Er kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern.

zu 1. Aktive Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet, sind berechtigt, den Tennissport im Verein auszuüben, und besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

zu 2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, den Tennissport im Verein aber nicht aktiv ausüben. Sie besitzen das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist durch vorherige schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich nur zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Eine Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jeder Zeit möglich.

zu 3. Jugendliche Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie sind berechtigt, den Tennissport im Verein auszuüben, nach Vollendung des

16. Lebensjahres an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und sind nicht stimmberechtigt.

zu 4. Zu Ehrenmitgliedern

können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen. Ehrenmitglieder sind rechtlich den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Von der Verpflichtung Mitgliederbeiträge zu zahlen sind sie befreit.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis zum 31.12. des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
- b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) wegen wiederholt unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichem Abstand.

Ein Ausschluss kann nur vom Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

3. Der Vorstand kann anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:

- a) Spielverbot bis zu 3 Monaten
- b) Platzverbot bis zu 3 Monaten und Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss oder über Maßnahmen gem. Abs. 3 ist dem von der Maßnahme betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb drei Wochen nach Bekanntgabe die Berufung an den Beirat zu.

5. Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und die Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern. Ihm müssen angehören die Amtsträger für:
 - a) Vorsitz
 - b) stellvertretender Vorsitz.Ihm sollen zusätzlich angehören Amtsträger für:
 - c) Finanzen
 - d) Protokolle und Schriftverkehr
 - e) Sport
 - f) Technische Angelegenheiten
 - g) Jugend.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Beide sind für sich allein befugt den Verein rechtswirksam zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden oder in Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sowie ein Drittel der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Amtsträger für Protokolle und Schriftverkehr zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und von diesen in der nächsten Sitzung zu billigen.

8. Bleibt bei der Wahl ein Vorstandsamt vakant oder scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl angesetzt werden. Bis dahin soll der Vorstand eine Stellvertretung berufen.
9. Vorstandmitglieder können mit dreiviertel der Stimmen durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl in einem Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Er berät den Vorstand in den Angelegenheiten §§ 4 und 6 Abs. 2 bis 4, und entscheidet über eine Berufung nach § 6 Abs. 4.
3. Der Beirat soll Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern schlichten.
4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vor jeder Vorstandssitzung über die Tagesordnung informiert. Sie haben das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Ihre Beiträge sind auf Wunsch in die Niederschrift aufzunehmen. Den Mitgliedern des Beirats wird die Niederschrift vor jeder Vorstandssitzung zur Kenntnis gegeben.
5. § 8 Abs. 8 und 9 gilt sinngemäß auch für Beiratsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Bericht des Beirats
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und zweier Kassenprüfer (bei anstehenden Wahlen)
 7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
 8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und Hallenbeiträge
 9. Anträge
 10. Verschiedenes

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten muss. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung müssen drei Wochen liegen.

Die Einladung kann auch per E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die ihre elektronische Anschrift dem Verein mitgeteilt haben.

3. Sachanträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Anfragen müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die durch die/den Vorsitzende/n und den Amtsträger für Protokolle und Schriftverkehr zu unterzeichnen ist.
6. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

8. Ein Bericht über die Mitgliederversammlung, darin erfolgte Wahlen und gefasste Beschlüsse ist den Mitgliedern binnen 6 Wochen nach der Versammlung in der Form des Abs. 2 zu übermitteln.

§ 11 Mitgliederbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung gilt für das jeweils laufende Geschäftsjahr und darüber hinaus bis zu einer anderweitigen Festsetzung.
2. Aktive Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr, nicht jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben und sich in Ausbildung befinden, sind bezüglich des Mitgliederbeitrags, Aufnahmebeitrags und der Umlage jugendlichen Mitgliedern

gleichgestellt, wenn sie jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres einen entsprechenden Ausbildungsnachweis erbringen.

3. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Höhe der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen für einzelne Mitglieder ermäßigen.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Mitglieder für die Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
2. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
3. Der Jahresabschluss, der Kassenprüfungsbericht und der Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr sind stimmberechtigten Mitgliedern auf Wunsch innerhalb von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Gründet der Verein durch Zusammenschluss mit einem anderen zum Landssportbund Hessen gehörigen Verein einen neuen Verein oder geht er in ihm auf, so soll dies nicht im obigen Sinne als Auflösung gelten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Tennisverband, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Kassel, im Oktober 2020

Jana Rauer, Schriftwartin

Alexander Wessel, Vorstandsvorsitzender

Dr. Roya Janani-Sostmann, stv, Vorstandsvorsitzende